

Arbeitslosigkeit in Spree-Neiße aufgrund der Corona-Pandemie leicht gestiegen

Die Zahl der Arbeitslosen in Spree-Neiße ist im Februar 2021 gegenüber dem Vormonat leicht gestiegen. Mit 4.052 waren im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa 37 Personen mehr arbeitslos als im Vormonat. Im Vergleich zum Februar 2020 sind 137 Arbeitslose mehr registriert. Die Arbeitslosenquote beträgt aktuell 6,8 Prozent, im Februar 2020 lag sie noch bei 6,5 Prozent.

Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit wird nach verschiedenen Rechtskreisen unterschieden. Im Februar 2021 waren im Rechtskreis SGB III (Agentur für Arbeit) 1.494 Arbeitslose zu verzeichnen, das sind 4 weniger als im Vormonat, jedoch 155 mehr als im Februar 2020. Die SGB III-Arbeitslosenquote lag bei 2,5 Prozent. **Im Rechtskreis SGB II (Jobcenter Spree-Neiße) wurden 2.558 Arbeitslose registriert**, das sind 41 mehr als im Januar 2021 und 18 weniger als im Februar 2020. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote beträgt aktuell 4,3 Prozent.

Im Jobcenter Spree-Neiße sind aktuell 4.042 Bedarfsgemeinschaften registriert, das sind 17 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vormonat. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist um 21 auf 4.913 gestiegen, im Januar 2021 waren es noch 4.892 Personen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Bedarfsgemeinschaften 4.399, erwerbsfähige Leistungsberechtigte 5.378) ist derzeit noch ein Rückgang erkennbar.

Um den Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II weiterhin unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen, hat die Bundesregierung die Gesetzgebung zum Sozialschutzpaket III auf den Weg gebracht. „Mit dem Entwurf für ein Sozialschutz-Paket III wird der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen verlängert“, berichtet Werkleiterin Frau Sandra Kattwinkel. „Im Sozialschutz-Paket III sollen sowohl ein Corona-Zuschlag als auch weitere Maßnahmen gesetzlich festgelegt werden, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Das Gesetz soll am 1. April 2021 in Kraft treten, dann haben auch unsere Leistungsberechtigten im Jobcenter Spree-Neiße die Möglichkeit, die beschlossenen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen“, so Frau Kattwinkel weiter.

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für Februar 2021

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl aller zivilen Erwerbspersonen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote in%	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat in %- pkt.	SGB II					SGB III				
						aktuell (absolut)	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen	aktuell (absolut)	Verände- rung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen
Spree-Neiße	4.052	137	6,8	6,5	0,3	2.558	-18	4,3	4,3	63,1%	1.494	155	2,5	2,2	36,9%
Stadt Cottbus	4.488	492	8,7	7,7	1,0	3.349	389	6,5	5,7	74,6%	1.139	103	2,2	2,0	25,4%
Elbe-Elster	3.822	395	7,2	6,4	0,8	2.358	129	4,5	4,2	61,7%	1.464	266	2,8	2,2	38,3%
Oberspreewald - Lausitz	4.741	148	8,3	8,0	0,3	3.176	-36	5,5	5,6	67,0%	1.565	184	2,7	2,4	33,0%

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
 1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder).

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)** gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Das neuartige **Coronavirus** erhielt den offiziellen Namen "SARS-CoV-2", die Atemwegserkrankung, die es auslöst, wird als "COVID-19" bezeichnet. Das Gesetz für leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (**Sozialschutz-Paket**) soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. **Lockdown** (englisch für „Abriegelung, Ausgangssperre“) steht für Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes, siehe auch Massenquarantäne.